

**Geschäftsordnung für den Stadtrat Straubing vom 04. Mai 2020 in
der Fassung der Änderungssatzung vom 29.09.2020**

Inhaltsübersicht:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Stadtrates
- § 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten,
Vorberatung

II. Die Stadtratsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder
- § 5 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder
- § 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz und Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Vorberatende Ausschüsse
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 11 Ferienausschuss

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

- § 12 Vorsitzender des Stadtrates
- § 13 Leiter der Stadtverwaltung
- § 14 Einzelne Aufgaben
- § 15 Vertretung der Stadt nach außen
- § 16 Einberufung der Bürgerversammlung
- § 17 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 18 Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist der Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung

- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

Der Stadtrat Straubing gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

1. Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen (§ 9) übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen.
2. Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 9 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Sache erfordert; § 9 Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- und Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteiles (Art. 2 und 11 GO),
2. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),
3. die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille oder sonstiger Auszeichnungen sowie deren Aberkennung (Art. 16 GO),
4. die Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
5. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
6. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
7. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
8. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
9. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme von Satzungen oder Änderungssatzungen nach dem Baugesetzbuch, die keine parallele bzw. gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes erfordern, die im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB oder im beschleunigten Verfahren nach § 13 a bzw. § 13 b BauGB aufgestellt werden, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, die nicht im gesamten Stadtgebiet anzuwenden sind,
10. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas Anderes bestimmen,

Stand: 01.04.2021

11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO) sowie den Stellenplan,
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Stadt und der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
14. Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (Art. 104 GO) sowie die Benennung und Abberufung des/der Datenschutzbeauftragten,
17. die Beschlussfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 GO), die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO) und die Durchführung einer verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Tarifen und zivilrechtlichen Entgelten städtischer Anstalten,
19. die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Beamten und tariflich Beschäftigten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge, soweit diese Befugnisse nicht einem anderen beschließenden Ausschuss oder dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen sind,
20. Disziplinarmaßnahmen, die auf Entfernung aus dem Dienst gerichtet sind,
21. die Entscheidung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Fragen der Stadtplanung,

23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen, soweit damit persönliche Ehrungen mit zeitgeschichtlichem Bezug verbunden sind,
24. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Vereinbarung kommunaler Partnerschaften,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten der durch die Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere die Änderung des Stiftungsrechts,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Stadt als Trägerin zur Mitwirkung betroffen ist,
28. die grundsätzlichen Entscheidungen über die Durchführung des Gäubodenvolksfestes,
29. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,
30. alle Angelegenheiten des Wirtschaftslebens von grundsätzlicher Bedeutung,
31. den Abschluss von Verträgen (u.a. auch städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge und Ablöseverträge für kommunale Abgaben) sowie Vergabe von Aufträgen, Arbeiten, Bestellungen und Lieferungen, soweit nicht beschließende Ausschüsse oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
32. die Genehmigung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 GO), wenn sie 75.000 EURO je Einzelfall überschreiten,
33. die Annahme von Spenden und Schenkungen sowie die Annahme von Vermächtnissen und Erbschaften bei einem Wert von über 75.000 EURO,
34. die Veräußerung oder wesentliche Änderung von Gebäuden oder sonstigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenständen aus älterer Zeit, deren Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Altertumswertes für die Allgemeinheit von Bedeutung ist, sowie die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von schutzwürdigen Naturgebilden,
35. Erwerb und Veräußerung von städtischen Grundstücken, die Bestellung von Erbbaurechten, die Anmietung und Vermietung von Grund-

stücken, die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten mit Grundpfandrechten und die Änderung solcher Rechte, Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärungen sowie die sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken (einschließlich stiftungseigene Grundstücke) bei einem Wert im Einzelfall von mehr als 500.000 EURO. Bei wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem 36-fachen Monatswert,

36. Erlass, Niederschlagung privat- und öffentlich-rechtlicher Forderungen, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind,
37. die Gewährung von Darlehen und darlehensähnlichen Leistungen, wenn es sich um Beträge über 75.000 EURO handelt,
38. Entscheidungen über die Gewährung neuer freiwilliger Leistungen (Zuschüsse) an Vereine und Verbände, die finanzielle Auswirkungen auf kommende Haushaltsjahre erwarten lassen,
39. alle Angelegenheiten, deren Behandlung sich der Stadtrat ausdrücklich vorbehält (§ 9 Abs. 2),
40. alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Geschäftsordnung durch beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister zu erledigen sind.

§ 3

Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten, Vorberatung

1. Der Stadtrat behält sich die Beschlussfassung über Angelegenheiten vor, die nach seiner Auffassung die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, kulturelle und bauliche Entwicklung der Stadt entscheidend berühren oder sonst von besonderer Bedeutung und Tragweite sind. Er befindet ferner über alle Angelegenheiten, zu deren Entscheidung er im Zuge der Anfechtung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse zuständig ist.

2. Der Stadtrat kann in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch die Vollversammlung des Stadtrates erledigt werden müssen, durch Beschluss an einen beschließenden Ausschuss zur endgültigen Erledigung verweisen.
3. Im Zweifelsfall ist der Stadtrat zur Entscheidung aller Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Geschäftsordnung durch beschließende Ausschüsse oder den Oberbürgermeister zu erledigen sind.
4. Alle Angelegenheiten, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist, sind mit Ausnahme der Dringlichkeitsanträge und -anfragen grundsätzlich in einem vorberatenden Ausschuss vorzubehandeln.

VII. Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Teilnahmepflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 48 Abs. 1, Art. 56a, Art 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Als wichtige Gründe i. S. von Art. 19 Abs. 1 GO kommen nur solche in Betracht, die in der Person liegen (Alter, Berufs- oder Familienverhältnisse, Gesundheitszustand).
- (3) Die Verbandsräte sind verpflichtet, den Stadtrat zumindest über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit erheblichen

Stand: 01.04.2021

Auswirkungen rechtzeitig vor der Abstimmung in den Verbandsgremien zu informieren. Die Informationspflicht ist auch dann gegeben, wenn der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss seine Haltung zu einem Vorhaben des Zweckverbandes festgelegt hat und der entsandte Verbandsrat von diesem Beschluss in einer anstehenden Abstimmung in der Verbandsversammlung abweichen will.

- (4) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (6) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 4 und 5 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht hinsichtlich ihres Aufgabengebietes. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen.

§ 5

Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes (vgl. § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des

örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) Antragsrecht und beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem

Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen und analog in den vom Stadtrat zu besetzenden Zweckverbänden und sonstigen städtischen Gremien erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren Sainte-Lagué/Schepers. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander solange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

- (2) Die Ausschussmitglieder werden von den Fraktionen namentlich vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Für jedes Ausschussmitglied werden von den Fraktionen namentlich ein 1. Stellvertreter und ein 2. Stellvertreter vorgeschlagen und vom Stadtrat als solche bestellt. Die Stellvertreter vertreten das Ausschussmitglied im Falle seiner Verhinderung (Art. 48 GO) in ihrer Reihenfolge.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter oder ein vom Oberbürgermeister bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 S. 1 GO). Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 S. 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO). Das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberaternd tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (2) Vorberatende Ausschüsse können keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Ihre Aufgabe besteht darin, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist als vorberatender Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt, sowie für alle Angelegenheiten der städt. Beteiligungsunternehmen mit wesentlicher finanzieller Bedeutung.

§ 9

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden anstelle des Stadtrates in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen abschließend, soweit diese nicht nach §§ 2 und 3 dem Stadtrat vorbehalten sind oder soweit nicht der Oberbürgermeister zur Erledigung befugt ist.

- (2) Der Stadtrat kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.
- (3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. Soweit ein Beschluss eines Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (4) Die vom Stadtrat bestellten ständigen Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 - a) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 GO) von über 25.000 EURO bis zu 75.000 EURO je Einzelfall; der Beschluss umfasst auch die Sachentscheidung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Oberbürgermeisters fällt.
 - b) Gewährung von Darlehen und darlehensähnlichen Leistungen von über 20.000 EURO bis zu 75.000 EURO.
 - c) Annahme von unbedenklichen Spenden und Schenkungen, auch an die Bürgerspitalstiftung Straubing, ab 100 EURO bis 75.000 EURO, bei bedenklichen Spenden und Schenkungen einschließlich derer bis 100 EURO.
 - d) Annahme von Vermächtnissen und Erbschaften bei einem Wert von über 10.000 EURO bis 75.000 EURO, soweit nicht der Stiftungsausschuss zuständig ist.

- e) Abschluss von Verträgen bei einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 EURO bis 75.000 EURO. Bei wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem 36-fachen Monatswert.
- f) Erlass und unbefristete Niederschlagung von privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen bei Beträgen von mehr als 10.000 EURO bis 75.000 EURO, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt.
- g) Genehmigung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Rechtsgeschäften, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bei einem Wert von mehr als 20.000 EURO bis 75.000 EURO, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fällt.

2. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Marketing und Stadtentwicklung

- a) Alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung einschließlich der Gewerbeflächenentwicklung
- b) Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- c) Einzelhandelsentwicklung
- d) Stadtmarketing
- e) Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
- f) Alle Angelegenheiten des Universitäts-, Forschungs- und Wissenschaftsstandortes
- g) Breitbanderschließung und Kommunikationstechniken
- h) Regional- und Landesplanung sowie Raumordnungsverfahren
- i) Stadtentwicklung und Stadtsanierung einschließlich der Gesamtverkehrsplanung

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

3. Schulausschuss

Die Behandlung der zum Zuständigkeitsbereich der Stadt gehörenden Angelegenheiten des Schulwesens.

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

4. Sportausschuss

Alle Angelegenheiten des Sports, insbesondere Sportförderung, Mitwirkung beim Sportstättenbauprogramm, Verleihung von Sportehrenzeichen. Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

5. Kultur- und Partnerschaftsausschuss

a) Kulturelle Angelegenheiten, insbesondere Bibliothekswesen, Museums-angelegenheiten, Kunstaussstellungen, Theater- und Konzertveranstaltungen sowie die Erhaltung schützenswerter Kulturgüter.

b) Angelegenheiten der Städtepartnerschaften.

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

6. Festausschuss

Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Veranstaltung des Gäubodenvolksfestes, insbesondere die Festlegung des Veranstaltungskonzeptes, der Umfang des Festgeländes sowie die Ausschreibung und Zulassung der Beschicker und Festwirte.

7. Umweltausschuss

- a) Alle Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Naturschutzes und des Wasserrechts.
- b) Fragen der Energieeinsparung, des Einsatzes regenerativer Energien, der Nachhaltigkeit und des Klimawandels.
- c) Festlegung ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und darauf bezogene vertragliche Festlegungen, deren Gegenstandswert zwischen 20.000 Euro und 75.000 Euro liegt.

8. Ordnungsausschuss

Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Verkehrsrechts, des dem Ordnungsamt zugewiesenen Wirtschaftsverwaltungsrechts, des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Jagd- und Fischereirechts, sowie Angelegenheiten in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

9. Sozialausschuss

Zuständig im Rahmen der Aufgaben nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Ausführungsgesetz zu den Sozialgesetzen (AGSG), soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, dem BayPflege- und Wohnqualitäts-gesetz, der Integration und Teilhabe, der Förderung der Wohlfahrtspflege sowie die Bewältigung der sozialen Problemlagen in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf, soweit sie nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten sind und soweit es sich nicht

um Angelegenheiten handelt, zu deren Erledigung der Oberbürgermeister befugt ist.

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

10. Jugendhilfeausschuss

Zuständig im Rahmen der Aufgaben nach § 71 SGB VIII und der Jugendamtssatzung (Kinder- und Jugendhilfe), des Kindergartengesetzes, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und deren Nebengesetze, ferner zuständig für die Förderung der Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit diese Angelegenheiten nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Stadtrat vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, zu deren Erledigungen der Oberbürgermeister befugt ist.

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel bis zu einem Betrag von 75.000 EURO im Einzelfall verfügen.

11. Verwaltungsrat des Jugendzentrums als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses

Als Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses ist der Verwaltungsrat des Jugendzentrums zuständig für die Organisation des Jugendzentrums nach Maßgabe der Jugendzentrumssatzung.

12. Personalausschuss

Alle Personalangelegenheiten der Beamten und tariflich Beschäftigten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates (Bürgermeister, berufsmäßiger Stadtrat, Werkleitung), des Werkausschusses oder des Stiftungsausschusses fallen oder soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, zu deren

Erledigung der Oberbürgermeister oder die Werkleitung befugt sind.

13. Liegenschaftsausschuss

- a) Erwerb und Veräußerung von städtischen Grundstücken, die Bestellung von Erbbaurechten, die Anmietung und Vermietung von Grundstücken sowie die wesentliche Änderung oder Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen, die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten mit Grundpfandrechten und die Änderung solcher Rechte, Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärungen sowie die sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken (ausgenommen stiftungseigene Grundstücke) bei einem Wert von mehr als 50.000 EURO bis 500.000 EURO. Bei wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem 36-fachen Monatswert.
- b) Überlassung von Grundstücken sowie die Anmietung und Anpachtung von bebautem und unbebautem Grundeigentum für den städtischen Bedarf (ausgenommen stiftungseigene Grundstücke), soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
- c) Versicherungsangelegenheiten und Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Nettojahresprämie über 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro.

14. Stiftungsausschuss

- a) Verwaltung der Stiftungen einschließlich deren Liegenschaften und einschließlich Vereinsbeitritten der Stiftungen, soweit die Angelegenheiten nicht wegen ihrer Art und Bedeutung vom Stadtrat zu entscheiden sind oder soweit nicht zu deren Erledigung der Oberbürgermeister befugt ist.

- b) Erwerb und Veräußerung von stiftungseigenen Grundstücken, die Bestellung von Erbbaurechten, die Anmietung und Vermietung von Grundstücken sowie die wesentliche Änderung oder Beendigung von Miet- und Pachtverhältnissen, die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten mit Grundpfandrechten und die Änderung solcher Rechte, Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärungen sowie die sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken bei einem Wert von mehr als 50.000 EURO bis 500.000 EURO. Bei wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem 36-fachen Monatswert.
- c) Überlassung von stiftungseigenen Grundstücken sowie die Anmietung und Anpachtung von bebautem und unbebautem Grundeigentum für den Bedarf der Stiftungen, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.
- d) Verpachtung von Jagden und Fischereirechten bezüglich stiftungseigenen Grundstücken.
- e) alle Personalangelegenheiten der tariflich Beschäftigten der Stiftungen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, zu deren Erledigung der Oberbürgermeister befugt ist.
- f) Annahme von Vermächtnissen, Erbschaften und Zustiftungen für den Stiftungsbereich bei einem Wert von über 10.000 EURO bis 75.000 EURO.
- g) Vorberatungen des Wirtschaftsplanes der Bürgerspitalstiftung Straubing und der Haushaltspläne der weiteren Stiftungen.
- h) Vergabe der Stiftungserlöse.
- i) Genehmigung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften und Rechtsgeschäften, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, aus dem Stiftungsvermögen bei einem Wert von mehr als 20.000 EURO bis 75.000 EURO.

Der Ausschuss kann über im Haushalt veranschlagte Mittel verfügen.

15. Bau- und Planungsausschuss

- a) Vollzug des Baugesetzbuches, der Bayer. Bauordnung, des Denkmalschutzgesetzes und der zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsvorschriften sowie Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes.
- b) Angelegenheiten des städtischen Bauwesens und der vom Baureferat verwalteten Anstalten und Einrichtungen.
- c) Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, die keine parallele oder gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes bedürfen, vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen nach § 13 BauGB, beschleunigte Verfahren nach § 13 a und § 13 b BauGB, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, die nicht im gesamten Stadtgebiet anzuwenden sind.
- d) Vergabe von Leistungen und Lieferungen für Bauzwecke (einschließlich Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Stadtsanierung und Stadtentwicklung), Beauftragung von Nachträgen im Rahmen abgeschlossener Bauverträge sowie von Fahrzeugen und Geräten (ausgenommen bewegliches Verwaltungsvermögen) mit einer Angebotssumme von mehr als 100.000 EURO bis 350.000 EURO in den einzelnen Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- e) Städtebauliche Verträge und Erschließungsverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 20.000 EURO.

16. Ausschuss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung und Straßenreinigung Straubing“ (Werkausschuss)

Alle Angelegenheiten, die in der Betriebssatzung dem Werkausschuss zugewiesen sind.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt als örtliches Prüfungsorgan (Art. 103 Abs. 2 GO) in eigener und ausschließlicher Zuständigkeit und in eigener Verantwortung die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen und der Jahresabschlüsse der Stadt, der von der Stadt verwalteten Stiftungen sowie der Eigenbetriebe.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (Art. 103 Abs. 3 GO). Besondere Aufgaben zur Prüfung können dem Rechnungsprüfungsamt nur vom Oberbürgermeister oder vom Stadtrat erteilt werden.
- (3) Bei der Behandlung von überörtlichen Prüfungsberichten wird der Ausschuss vorberatend tätig

§ 11

Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt fünf Wochen. Sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien in Bayern.
- (2) Der Ferienausschuss wird rechtzeitig jährlich wiederkehrend jeweils vor Beginn der Ferienzeit vom Stadtrat unter Beachtung des § 7 gebildet.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. § 2 dieser Geschäftsordnung), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

Stand: 01.04.2021

- (4) Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (z. B. Jugendhilfeausschuss).

IV. Der Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 12

Vorsitzender des Stadtrates

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leiter der Stadtverwaltung

- (1) Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in Angelegenheiten der

laufenden Verwaltung einem Stadtbediensteten übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

- (2) Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates (Art. 36 GO) und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Der Oberbürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 14

Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO);
3. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts-

oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
4. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO);
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 10 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO);
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalge-stellung und Entlassung von Kündigung und alle sonstigen Personalangelegenheiten der tariflich Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe 10, S 15 und S 16 bzw. P 13 und vergleichbare Beschäftigte;
7. die Genehmigung von Arbeitszeitreduzierungen/-erhöhungen im Rahmen des Stellenplans sowie die Genehmigung von familienbezogenen Beurlaubungen im Beamten- und Tarifbereich;
8. die Unterhaltung, der Betrieb und die Benützung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder soweit in Satzungen, sonstigen Rechtsvorschriften oder in vom Stadtrat beschlossenen allgemeinen Benutzungsordnungen feste Entgelte festgelegt sind;
9. den Abschluss von Verträgen einschließlich Versicherungsleistungen und alle Entscheidungen über Mitgliedschaften bei

Vereinen bis zu einem Gegenstandswert von 20.000 EURO. Bei wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem 36-fachen Monatswert;

10. die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von beweglichen Gegenständen sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen, die der Durchführung des inneren Dienst- und Verwaltungsbetriebes der Stadtverwaltung, der Schulen und anderen von der Stadt verwalteten Einrichtungen dienen (bewegliches Verwaltungsvermögen) im Rahmen der im Haushalt dafür vorgesehenen Mittel;
11. die Vergabe von Leistungen und Lieferungen für Bauzwecke einschließlich Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Stadtsanierung und Stadtentwicklung sowie die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen abgeschlossener Bauverträge mit einer Angebotssumme bis 100.000 EURO in den einzelnen Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
12. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, Erschließungsverträgen und Ablöseverträgen bis zu einem Gegenstandswert von 20.000 Euro;
13. alle Angelegenheiten des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie des Umweltrechts, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder außergewöhnlicher Tragweite sind, ausgenommen Abhilfeentscheidungen in Widerspruchsverfahren;
14. den Abschluss von Verträgen über ökologische Ausgleichsmaßnahmen mit einem Gegenstandswert bis 20.000 EURO;
15. die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
16. Entscheidungen über Zuschüsse und Förderungen für gemeinnützige, soziale und kulturelle Zwecke im Rahmen der bereitge-

stellten Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 20.000 EURO im Einzelfall;

17. die Gewährung von Darlehen und darlehensähnlichen Leistungen, soweit es sich um Beträge bis zu 20.000 EURO handelt;
18. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Art. 66 GO) bis zu einem Betrag von 25.000 EURO im Einzelfall;
19. die Errichtung von Konten und Depots und die Anlegung von Geld bei Geldinstituten;
20. den An- und Verkauf von Wertpapieren und deren Tausch;
21. die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag in der Haushaltssatzung genehmigt ist, sowie kreditähnliche Rechtsgeschäfte, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 20.000 EURO;
22. die Annahme von unbedenklichen Spenden und Schenkungen bis zu einem Wert von 100 EURO
23. die Annahme von Vermächtnissen und Erbschaften bei einem Wert bis zu 10.000 EURO;
24. Stundung und Gewährung von Teilzahlungen bei privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen;
25. der Erlass und die unbefristete Niederschlagung von privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen bis zum Betrag von 10.000 EURO im Einzelfall;
26. den Erwerb und die Veräußerung von städtischen Grundstücken, die Bestellung von Erbbaurechten, die Anmietung und Vermietung von Grundstücken sowie die wesentliche Änderung oder Beendi-

gung von Miet- und Pachtverhältnissen, die Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten und Erbbaurechten mit Grundpfandrechten und die Änderung solcher Rechte, Rangfreigabe und Rangrücktrittserklärungen sowie die sonstige Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken (einschließlich stiftungseigene Grundstücke) bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 EURO (Bei wiederkehrenden Leistungsverpflichtungen bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem 36-fachen Monatswert.),

27. Rangfreigaben und Rangrücktrittserklärungen, bei denen das Grundpfandrecht zur Erfüllung der auf diesem Grundstück von der Stadt eingetragenen Bebauungsverpflichtung in Anspruch genommen wird;
28. die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert 100.000 EURO nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.
29. die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse der Stadt Straubing in den Gesellschafterversammlungen bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, soweit diese die jährlich wiederkehrenden Beschlüsse für
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Entlastung des Aufsichts-/Verwaltungsrates und der Geschäftsführung bei Vorlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers,
 - c. die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung/Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d. die Wahl des Abschluss-/Wirtschaftsprüfers und
 - e. die Genehmigung des Wirtschafts- und Stellenplanes betreffen

30. die Wahrnehmung der Gesellschafterbefugnisse der Stadt Straubing in der Gesellschafterversammlung der „Klinikum St- Elisabeth Straubing GmbH“ für diejenigen Beschlüsse, die keine Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung nach § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages erfordern.

(2) Dem Oberbürgermeister werden folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):

- a) Personenstandswesen und Namensänderungsrecht
- b) Staatsangehörigkeitswesen
- c) Melde- und Passwesen
- d) Ausländerrecht
- e) Wahlrecht
- f) Statistik
- g) Kostenfreiheit des Schulweges
- h) Unterbringungswesen
- i) öffentliches Versicherungswesen
- j) Ausbildungsförderungsrecht
- k) Wohngeld

Die Übertragung erstreckt sich nicht auf den Erlass von Satzungen und auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates oder der zuständigen Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gemäß §§ 12, 13 und 14 dieser GeschO zum selbständigen Handeln befugt ist.

Stand: 01.04.2021

- (2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Einberufung der Bürgerversammlung

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18

Aufgaben der Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weitere Stellvertreter (§ 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) die jeweiligen Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen in der Reihenfolge der nach der Gemeindewahl auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Der Stadtrat und der Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, es sei denn im absoluten Krisen- und Katastrophenfall.

- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei einer zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentlicher Sitzung vorbehalten Gegenstände

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:
1. Personalangelegenheiten,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
 4. die Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, deren nichtöffentliche Behandlung gesellschaftsrechtlich erforderlich ist,
 5. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist sowie Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und Vergabeentscheidungen.
- (2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Eine beratende Teilnahme an den Sitzungen und ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so kann der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit geben, seinen Antrag zu begründen.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

- (4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

Der Oberbürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft der Oberbürgermeister die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Antrages bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

§ 24

Tagesordnung

- Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern möglich ist, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierung schutzwürdige Daten enthält,

sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden.

- Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens fünf Tage vor der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und durch Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Straubing bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist der Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch ein in das Rathausinformationssystem eingestelltes Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt

Stand: 01.04.2021

werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- (4) Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Tag der Sitzung und der Tag der Zustellung der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (5) Gleichzeitig mit der Einladung zur Stadtratssitzung werden die Mitglieder des Hauptausschusses zur Sitzung eingeladen, die in der Regel eine Woche vor der Stadtratssitzung stattfinden soll.
- (6) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Einladung hierauf besonders hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 26 Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten.
- (2) Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, ist gleichzeitig ein Deckungsvorschlag beizufügen.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u. ä. oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest, gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Außerdem lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, die ins Ratsinformationssystem eingefügt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird in der darauffolgenden Sitzung beim Niederschriftführer zur Einsicht aufgelegt. Sofern bis zum Schluss der Sitzung gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (3) Eine Ausfertigung des öffentlichen Teiles der Niederschrift ist den durch Beschluss des Stadtrates bestellten Stadratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung, in der die Protokolle zur

Genehmigung aufliegen, zur Einsichtnahme in Papier oder auf elektronischem Wege zuzustellen.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden in der dort festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder die von ihm bestellten Berichterstatter tragen den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutern ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Bei Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Sitzungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Ein Stadtratsmitglied darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat zu richten. Sie haben ihre Ausführungen in der gebotenen Kürze zu machen. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt. Der Vollzug des Antrages auf Schluss der Debatte ist nur möglich, wenn alle, die sich vorher zu Wort gemeldet haben, gesprochen haben.

(6) Der Vorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die zu beschließenden Anträge sind vom Vorsitzenden, dem Berichterstatter oder Schriftführer auf Verlangen vor der Abstimmung vorzulesen.

(7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(9) Mitglieder des Stadtrates, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die

Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

- (5) Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Stimmenverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. Im Übrigen kann ein Gegenstand, der durch Abstimmung in einer Sitzung erledigt ist, innerhalb der nächsten drei Monate nicht mehr zur Beratung und Abstimmung im Stadtrat gestellt werden, sofern gegen den ergangenen Beschluss nicht nachträglich sachliche oder rechtliche Bedenken auftauchen oder neue wesentliche Tatumstände eingetreten sind, die eine erneute Behandlung aus triftigen Gründen rechtfertigen.

§ 31 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

- (1) Nach Erledigung des öffentlichen Teiles der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Referenten Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen und die nicht auf der Tagesordnung stehen. Für nichtöffentliche Anfragen (§ 18 Abs. 1) gilt entsprechendes im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.
- (2) Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie haben sich auf eine sachliche Fragestellung zu beschränken.
- (3) Der Oberbürgermeister kann eine schriftliche Form der Anfrage verlangen, wenn die Komplexität des Sachverhaltes dies erfordert.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften nach Art. 54 Abs. 1 und 2 GO gefertigt. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Der wesentliche Verlauf der Verhandlungen ist festzuhalten, insbesondere gilt dies für Umstände, die für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit, der sachlichen Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der gefassten Beschlüsse von Bedeutung sein können.
- (3) Auf Antrag kann beschlossen werden, dass in der Niederschrift namentlich festgelegt wird, welche Mitglieder des Stadtrates für oder gegen einen Antrag gestimmt haben. Die Mitglieder können verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Jedes Mitglied kann seine von dem Beschluss abweichende Abstimmung mündlich begründen und verlangen, dass diese Begründung zu den Akten genommen wird.
- (4) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (5) Ist ein Stadtrat bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses sind vom Vorsitzenden, von den durch Beschluss des Stadtrates bestimmten Stadtratsmitgliedern, den Berichterstat-tern und vom Niederschriftführer zu unterschreiben und vom Stadtrat zu genehmigen. Die Niederschriften über die Sitzungen der Aus-schüsse sind vom Vorsitzenden, vom zuständigen Berichterstatter und vom Niederschriftführer zu unterschreiben.
- (7) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts woh-nende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerbli-chen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentli-che und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentli-cher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmit-gliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 mit Ausnahme des § 27 Abs. 3 und des § 34 Abs. 4 und Abs. 6 sinngemäß.
- (2) Soweit der Oberbürgermeister in einer Sitzung eines Ausschusses nicht selbst den Vorsitz führt und daher die Tagesordnung nicht selbst festsetzt, ist er über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen unter Beifügung der Tagesordnung in gleicher Weise wie die Mitglieder des Ausschusses zu unterrichten. Die weiteren Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten ebenfalls Einladung (einschließlich Beilagen) zu den Sitzungen aller Ausschüsse.
- (3) Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, werden über das Ratsinformationssystem über die jeweilige Tagesordnung informiert.
- (4) Mitglieder des Stadtrates können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

- (5) Ein beschließender Ausschuss darf im Sachgebiet eines anderen Ausschusses weder Beschlüsse fassen, noch Beschlüsse eines anderen abändern oder aufheben.
- (6) Der Oberbürgermeister kann Beschlüsse verschiedener Ausschüsse, die er für unvereinbar hält, an die Ausschüsse zu einer gemeinsamen Beratung des Beschlussgegenstandes zurückverweisen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere, in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt Straubing hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04.05.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung vom 05.05.2014 außer Kraft.

Straubing, den 04.05.2020

Für den Stadtrat

Pannermayr
Oberbürgermeister